

sein. „Darum beuge ich“, so schreibt Paulus im Epheserbrief, „meine Knie vor dem Vater. Von ihm empfängt ja jede Gemeinschaft, die im Himmel und auf Erden einen Vater hat, ihren Namen“ (Eph 3, 14—15). Das ist die rechte Gesinnung und die rechte Haltung, so oft wir sprechen: „Vater unser, der du bist im Himmel!“

Besteht ein göttliches Gebot, in der Todesgefahr zu kommunizieren?

Von B. van Acken S. J., Münster i. Westf.

Die Verpflichtung zum Empfang der heiligen Wegzehrung (Viaticum) durch *göttliches Gebot* ist im allgemeinen nach Ansicht der Dogmatiker nur wahrscheinlich, während die meisten Moralisten mit dem heiligen Alfons von Liguori sie als sicher annehmen. Folgende Zeilen sollen einen bescheidenen Versuch darstellen, diese Frage etwas zu klären. Hoffentlich werden dadurch die berufenen Fachgelehrten angeregt, diese so wichtige Frage noch tiefer und gründlicher zu behandeln.

I. Die Lehre der Dogmatiker. Im allgemeinen finden wir über diese Frage bei den Dogmatikern wenig. Entweder sprechen sie überhaupt nicht von der Verpflichtung, in Todesgefahr die heilige Eucharistie als Wegzehrung zu empfangen, wie z. B. Pohle-Gierens III⁹, S. 297; Diekamp III⁸, S. 176; Einig, Hurter, Wilmers usw., oder sie verweisen auf die Moralisten und Pastoraltheologen, wie z. B. Scheeben-Atzberger IV, S. 500 und Bartmann II⁸, S. 332.

Christian Pesch geht in seinen „Praelectiones dogmaticae“ Tom. VI, 811, nur kurz auf diese Verpflichtung ein und bringt zunächst die Ansicht von Suarez: „Probabile est iure divino obligari hominem ad communionem in articulo mortis... Haec sententia non est admodum recepta, et ideo solum illam affirmo ut probabilem et piam“ (disp. 69, sect. 3, n. 2). Dann fährt Pesch fort: „Nunc multi theologi solent simpliciter affirmare hanc obligationem (cf. S. Alphons. l. 6, n. 290, 295), sed rationem non afferunt nisi forte hanc, quod ecclesia semper summa diligentia curavit, ne morientes sine viatico decederent; haec autem consuetudo, cum a nulla positiva lege ecclesiae deduci possit, videtur ad voluntatem Christi Domini reducenda. Sed in hac suppositione difficulter explicantur canones veteres tam frequentes, quibus quibusdam peccatoribus non quidem paenitentia, sed viaticum denegabatur (cf. tom. VII, n. 48, et Suarez l. c. n. 12). Diligentia autem ecclesiae sufficienter explicatur ex magna utilitate huius sacramenti in hora mortis. Unde quamvis sententia affirmans praeceptum divinum sit probabilis, non est tamen certa (cf. De Lugo disp. 16, sect. 2, n. 25 sq.). Practice in hac re consuetudo sequenda est.“

Nach den Dogmatikern besteht wohl eine *Hauptschwierigkeit* gegen die Annahme eines göttlichen Gebotes in der Tatsache, daß

zuweilen öffentlichen Sündern, die bis auf den letzten Augenblick die Buße verschoben hatten, wie auch den zum Tode verurteilten Verbrechern die heilige Wegzehrung nicht gereicht wurde. Diese Praxis hätte aber die Kirche nicht zulassen dürfen, wenn nach göttlichem Gebot die heilige Kommunion als Wegzehrung in der Todesstunde zum Heile notwendig wäre.

Auf diese Schwierigkeit könnte man erwidern: 1. *Diese Praxis war niemals allgemein in der Kirche*, sondern bestand nur in einzelnen Gegenden. Wenn aber Bischöfe oder Partikularkonzilien etwas Ähnliches bestimmten, fügten sie stets hinzu: „nisi resipuerit“. So geben z. B. die 42 Teilnehmer der Maiversammlung (252) in ihrem Synodalschreiben dem Papst Cornelius Kenntnis von ihrem Beschluß, daß man den Büssern in Anbetracht der bevorstehenden schweren Verfolgung unbedingt die heilige Eucharistie reichen müsse, damit sie im Kampfe nicht erliegen: „Denn wie können wir sie lehren oder aneifern, als Bekenner des christlichen Namens ihr Blut zu vergießen, wenn wir ihnen vor dem Kampfe Christi Blut verweigern? Oder wie wollen wir sie fähig machen, den Kelch des Martyriums zu leeren, wenn wir sie nicht zuerst durch das Recht der Gemeinschaft zulassen, um den Kelch des Herrn in der Kirche zu trinken?“ (Cyprian, 57. Brief, 2. Kap. BKV² 60, 200.) Ein Apostat, der den Göttern geopfert hatte und in der Kirche keine Verzeihung fand, erhält in der Todesstunde die Eucharistie, wie Eusebius berichtet (Hist. eccl. VI, 44). 2. *Die Verordnungen der einzelnen Kirchen müssen aus dem Geist der damaligen Zeit und nicht nach unseren heutigen Kenntnissen verstanden und beurteilt werden.* Damals huldigte man der strengen Ansicht, daß der Rückfall in eine der drei Kapitalsünden und die sündhafte Hinausschiebung der Bekehrung psychologisch auf Unbühfertigkeit der Gesinnung und auf Mangel an wahrer Reue schließen lasse. Dadurch mußte die Verweigerung der Sakramente auch nach der Lehre heutiger Moraltheologen wenigstens im Prinzip gerechtfertigt erscheinen. Denn die Kirche hat die Pflicht, über die heilsame Verwaltung der ihr anvertrauten Sakramente zu wachen. Zudem wurden solche Sünder keineswegs des Heiles verlustig erklärt. Ebenso wurde ihnen auch die Schuld, durch eigene Vergehen sich des Empfanges der Wegzehrung beraubt zu haben, durch wahre Buße vergeben. 3. *Diese Praxis beweist nur, daß nach Ansicht der Kirche die Wegzehrung nicht necessitate medii heilsnotwendig ist.* Die necessitas medii ist dann gegeben, wenn ohne das in Frage kommende Mittel das Heil nicht erlangt werden kann. Handelt es sich aber bloß um eine necessitas praecepti, dann kann die Kirche als die rechtmäßige Auslegerin des göttlichen Gesetzes erklären, unter welchen Bedingungen das göttliche Gebot Ausnahmen zuläßt.

II. Die Lehre der Moralisten. Mit dem heiligen Alfons v. L. sagen die meisten Moralisten, daß die heilige Kommunion als Wegzehrung zwar nicht necessitate medii heilsnotwendig sei, wohl aber, daß jeder, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist und in Todesgefahr kommt, durch ein göttliches Gebot zum Empfang der

Wegzehrung verpflichtet sei. Für dieses göttliche Gebot beruft sich der heilige Alfons v. L. auf die Heilige Schrift, auf die Konzilien von Nizäa und Trient, auf die Praxis der Kirche und auf die Einsetzung der Eucharistie als Seelenspeise. Einen eigentlichen Beweis bringt der heilige Kirchenlehrer nicht (VI, 290, 295; Editio Gaudé). Sehen wir nun kurz, wie die Moralisten dieses göttliche Gebot in der Todesstunde beweisen.

1. Die Heilige Schrift. Für das göttliche Gebot liegt die biblische Grundlage in den *Worten Christi*: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben“ (Joh 6, 53). Christus selbst macht also vom Empfang seines Leibes und Blutes den Verlust des inneren Gnadenlebens und folglich die ewige Glückseligkeit abhängig. Die Moralisten argumentieren nun also: Das ausdrückliche Gebot Jesu (Joh 6, 53) verpflichtet die Gläubigen ohne Zweifel, die Eucharistie öfters im Leben zu empfangen. Wie oft wir den Leib des Herrn empfangen müssen, um diesem göttlichen Gebot zu genügen, hat Christus nicht näher bestimmt. Es ist aber keine Frage, daß der Augenblick, für den die göttliche Vorschrift in ihrer ganzen Strenge gilt, jener ist, der über die ganze Ewigkeit entscheidet: die Todesstunde.

Einwand. Die Eucharistie ist gewiß als Seelenspeise notwendig zur Bewahrung des übernatürlichen Lebens. Ein Erwachsener, der freiwillig auf lange Zeit hinaus den Empfang der heiligen Kommunion vernachlässigt, könnte sein geistliches Leben nur mit großer Mühe fortfristen, so daß er aus Mangel an geistiger Nahrung mit moralischer Gewißheit dem geistlichen Tode verfallen wird. Deshalb ist einige Male im Leben der Empfang der heiligen Eucharistie wenigstens im relativ-moralischen Sinne zum Heile notwendig, aber nicht gerade in der Todesstunde, zumal ja der würdige Empfang der heiligen Kommunion den Stand der Gnade schon voraussetzt. Dieser kann aber durch andere Mittel sicher erlangt werden, z. B. durch die vollkommene Reue, durch die heilige Beicht und die heilige Ölung. Also ist die heilige Eucharistie in der Todesstunde zum Heile nicht notwendig. *Antwort.* Jeder Christ kann die Gnade noch in der letzten Stunde wieder verlieren, zumal der Teufel gerade dann alle Anstrengungen machen wird, um die Seele zu verderben. Zu diesem entscheidenden Kampf, von dem die ganze Ewigkeit abhängt, soll die Seele gestärkt und gekräftigt werden gerade durch den Genuß des Himmelsbrottes, dem das ewige Leben verheißen wurde. Das erkannte von jeher die Kirche, welche zu diesem Zwecke die heilige Eucharistie aufbewahrte und selbst die Märtyrer ohne sie nicht aus dem Leben scheiden ließ. So mahnt der heilige Cyprian die Thiharitaner, sie sollten „täglich den Kelch mit dem Blute Christi trinken, damit auch sie wegen Christus ihr Blut zu vergießen vermögen“ (58. Brief, 1. Kap. BKV² 60, 205). Damals drohte gerade eine schwere Verfolgung. An einer anderen Stelle sagt er: „Wie aber können wir um Christi willen unser Blut vergießen, wenn „Theol.-prakt. Quartalschrift.“ II. 1940.

wir uns scheuen, Christi Blut zu trinken?“ (63. Brief, 15. Kap. BKV² 60, 267.)

Einwand. Diese Praxis beweist noch nicht eine strenge Notwendigkeit der Wegzehrung. Es kann auch Fälle geben, wo entweder entschuld bare Unwissenheit oder bare Unmöglichkeit (z. B. bei ständigem Erbrechen des Kranken, auf einer Seereise) vom Empfang der Eucharistie entschuldigt, ohne daß man annehmen muß, daß diese Menschen nicht mit Hilfe von bloß wirklichen Gnadenbeiständen im Gnadenstande verharren können.

Antwort. Diese Schwierigkeit beweist nur, daß die Wegzehrung *nicht necessitate medii* heilsnotwendig ist. Die *necessitas medii* ist ja nur dann vorhanden, wenn ohne das in Frage kommende Mittel das Heil nicht erlangt werden kann. Kann sich jemand dieses Mittel nicht verschaffen, so kann er nie das Heil erlangen. Handelt es sich aber um eine *bloße necessitas praecepti*, so ist das Heil nicht ausgeschlossen, wenn das Mittel ohne Schuld nicht angewendet wird. Es kommt hier nicht so sehr die Wirksamkeit des Mittels selbst in Betracht als vielmehr die Befolgung des göttlichen Gebotes. Ist das Mittel unbekannt oder ist es physisch oder moralisch unmöglich, sich desselben zu bedienen, so hat man das Gebot unverschuldeterweise nicht beobachtet und ist deshalb auch nicht vom ewigen Heile ausgeschlossen.

2. Die Konzilien von Nizäa und Trient. Mit dem heiligen Alfons v. L. berufen sich die Moralisten für das göttliche Gebot der Wegzehrung auf den 13. Kanon des 1. Konzils von Nizäa (325) und auf die Bestimmung des Konzils von Trient, sess. 13, cap. 6.

a) *Der Kanon 13 des Konzils von Nizäa* lautet wörtlich: „In Betreff der Sterbenden soll die alte Kirchenregel auch jetzt beobachtet werden, daß, wenn jemand dem Tode nahe ist, er der letzten und notwendigsten Wegzehrung nicht beraubt werde. Bleibt er aber, nachdem man ihn aufgegeben und zur Gemeinschaft wieder zugelassen hat, am Leben, so soll er unter diejenigen gestellt werden, welche nur am Gebet teilnehmen dürfen. Überhaupt aber und in Betreff eines jeden, der dem Sterben nahe die Eucharistie zu empfangen wünscht, soll sie der Bischof mit der gehörigen Prüfung erteilen.“ (Dieser deutsche Text ist nach Hefele, der griechische und lateinische Text findet sich bei Dz 57). *Ballerini-Palmieri* sagt zu diesem Kanon: Hier scheint nicht die Rede zu sein von einer Verpflichtung aus einem kirchlichen Gesetz, weil dieses nicht gut die Verpflichtung begründen könnte mit einer Verpflichtung, die aus demselben oder einem ähnlichen kirchlichen Gesetz hervorgehe. Also muß die Verpflichtung aus einem anderen, d. h. aus einem göttlichen Gesetz hervorgehen. Dann macht *Ballerini-Palmieri* sich selbst den Einwurf: Aber kann denn die Kirche das alte Gesetz nicht durch ihr eigenes bekräftigen, besonders wenn einige widersprechen? Bedenke, daß unter *εφ' ὅδιον* die Kommunion und nicht bloß die Absolution ohne die Kommunion zu verstehen ist. Dann zitiert er den ganzen Text des Kanon (*Opus theologiae moralis* IV³, n. 951). Ist diese

Schlußfolgerung richtig? Der Kanon 13 des Konzils von Nizäa behandelt dem Sinn nach die damalige Bußpraxis der Kirche. *Hefele* schreibt zu diesem Kanon: „Das Nicänum wollte auch für diejenigen lapsi sorgen, welche vor Ablauf ihrer Bußzeit in Lebensgefahr kommen würden, und bestimmte daher, daß der alten Praxis und den älteren Verordnungen gemäß, z. B. der Synode von Ancyra c. 6, in einem solchen Falle dem Sterbenden auch vor Ablauf seiner Bußzeit das heilige Abendmahl (εφῳδιον) gereicht werden solle. Daß unter εφῳδιον das Abendmahl und nicht bloß die Absolution *ohne* Abendmahl zu verstehen sei, haben Van Espen und Tillemont gegen Aubespine bewiesen, und auch die alten griechischen Kommentatoren Balsamon und Zonaras, sowie der arabische Paraphrast Josephus haben es so aufgefaßt. Frank jedoch meint, daß solche lapsi, von denen hier die Rede ist, die sakramentale Absolution schon vorher (wohl ehe sie krank wurden) erhalten hätten. Wenn übrigens der Kranke nach erhaltener Wiederaufnahme wieder gesund wurde, so sollte er wieder in die oberste Klasse der Pönitenten eingereiht werden. Auf wie lange, ist nicht angegeben; aber es versteht sich von selbst und der alte Kanonessammler Johannes von Antiochien hat es beigefügt: bis zum Ablauf der in Kanon 11 oder 12 über ihn verhängten Bußzeit. Zuletzt stellt die Synode ihren Satz noch allgemeiner als bisher auf. Hatte der Kanon bisher von allen lapsi gehandelt, so sollte er jetzt von allen Exkommunizierten überhaupt sprechen und verordnen, daß auch ihnen, möge ihr Vergehen gewesen sein, welches es wolle, wenn sie dem Tode nahe kommen, der Bischof nach eigener Prüfung das Abendmahl könne reichen lassen. Endlich ist unser Kanon auch ins Corpus juris can. c. 9, Causa XXVI, q. 6 aufgenommen worden (Konziliengeschichte I², 417 f.). Nach Ausweis der Geschichte handelt es sich hier also um die Verpflichtung des Priesters, einem tatsächlich disponierten Sünder die Wegzehrung zu spenden. Von der Verpflichtung, die Wegzehrung zu empfangen, spricht der Kanon direkt nicht. Im Gegenteil könnte man aus dem Schlußsatz schließen, der Empfang der Wegzehrung sei in das Belieben eines jeden gestellt, der dem Tode nahe ist und die Wegzehrung zu empfangen wünscht. Diese Erklärung läßt sich aber schwer vereinbaren mit dem ersten Satz des Kanon, wo die Wegzehrung als notwendig bezeichnet wird: „daß er der letzten und notwendigsten Wegzehrung nicht beraubt werde.“

b) *Die Bestimmung des Konzils von Trient* heißt: „Porro deferri ipsam sacram Eucharistiam ad infirmos, et in hunc usum diligenter in ecclesiis conservari, praeterquam quod cum summa aequitate et ratione coniunctum est, tum multis in Conciliis praeceptum invenitur, et vetustissimo catholicae Ecclesiae more est observatum. Quare sancta haec Synodus retinendum omnino salutarem hunc et necessarium morem statuit“ (Dz 879). Das Konzil spricht hier nur von der Verpflichtung des Priesters, daß die heilige Eucharistie zu den Kranken getragen und zu diesem Zwecke sorgfältig in der Kirche aufbewahrt werde. Aus der Verpflichtung zur Spendung folgt nicht notwendig die Verpflichtung zum Emp-

fang eines Sakramentes. So ist z. B. der Bischof unter schwerer Sünde verpflichtet, den rechtmäßig Bittenden die heilige Firmung zu spenden, aber nach der allgemeinen Ansicht der Theologen sind die Gläubigen nicht unter schwerer Sünde verpflichtet, die heilige Firmung zu empfangen. Das Konzil erwähnt hier mit keinem Wort ein göttliches Gebot. Es sagt nur, daß es höchst schicklich und vernünftig ist, von vielen Konzilien geboten und nach uraltem Herkommen der katholischen Kirche beobachtet wird. Deshalb beschließt diese heilige Versammlung, daß dieser ganz heilsame und notwendige Brauch beibehalten werde. Also nur von einem kirchlichen, nicht aber von einem göttlichen Gebot ist hier die Rede.

3. Die Praxis der Kirche. Über die *Praxis der alten Kirche* schreibt Rauschen: „Am meisten war man in Todesgefahr zum Empfange der heiligen Kommunion verpflichtet; sie galt ehemals, wie heute, als die Wegzehrung (ἐφόδιον, viaticum) für die Reise in die Ewigkeit. Eusebius erzählt (Hist. eccl. VI, 44), daß ein gewisser Serapion, der den Göttern geopfert hatte und in der Kirche keine Verzeihung fand, in Todesgefahr kam und einen Priester rufen ließ; da dieser wegen Krankheit selbst nicht zu ihm kommen konnte, schickte er ihm durch einen Knaben ein Stück konsekrierten Brotes zu“ (Eucharistie und Bußsakrament, 2. Aufl., S. 140). „Auch schwer erkrankten Kindern reichte man die Kommunion; dazu mag mitgewirkt haben, daß der heilige Augustinus in seiner späteren Zeit, als er gegen die Pelagianer kämpfte, die Worte des Herrn (Joh 6, 54): ‚Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht esset, usw.‘ auch auf die Unmündigen bezog. Manche frühmittelalterlichen Kirchenschriftsteller und Synoden verlangen, daß die Kommunion auch in der Gestalt des Weines aufbewahrt werde, damit sie erkrankten Kindern zu jeder Zeit gespendet werden könne.“ (A. a. O., S. 141 f.)

In den *Kapitularen Karls d. Gr.* von 810—813 findet sich die Vorschrift (C. 16 ML 97, 326): „Der Priester soll die Eucharistie vorrätig halten, damit er sie, wenn ein Erwachsener oder ein kleines Kind krank wird, gleich spenden kann und so niemand ohne heilige Kommunion aus dem Leben scheidet.“ Diese Bestimmung fand in viele Gesetzessammlungen, auch die Gratians, Aufnahme. Zur Zeit Karls d. Gr. — später kaum mehr — fanden sich nur wenige Theologen, die mit Berufung auf Augustinus und Joh 6 die Notwendigkeit der Kinderkommunion zur Seligkeit behaupteten, während die meisten die Taufe allein für ausreichend hielten (vgl. *P. Browe*, Scholastik 5 [1930] 3 ff.). Um das Jahr 1100 forderte der *Bischof Gilbert von Limerick* in seinem Buche „De statu ecclesiae“ die Priester auf, „sie sollten den Getauften gleich die Kommunion geben, ebenso allen Gläubigen dreimal im Jahre und denen, die dem Tode nahe sind und sie durch Wort und Zeichen verlangt haben, oder wenn ein zuverlässiger Zeuge aussagt, daß sie vorher darum gebeten haben“ (*P. Browe*, Die häufige Kommunion im Mittelalter, Münster i. W. 1938, Regensbergische Verlagsbuchhandlung, S. 11). *Alexander III.* (1159 bis 1181) schrieb an den Bischof von Worcester, daß ein Dorf seines

Bistums so weit von der Pfarrkirche wegläge, daß häufig Kinder ohne die Taufe und Erwachsene ohne das Buß- und Altarsakrament aus dem Leben scheiden; er sollte deshalb dort durch Anstellung eines Hilfsgeistlichen Abhilfe schaffen (*Browe*, a. a. O., 139). Ein zeitgenössischer Biograph berichtet über das Wirken des heiligen *Bernardin von Siena* († 1444): „Alle Sakramente waren beinahe aufgegeben, und dieser Mann hat es durch die Kraft seiner göttlichen Liebe und durch die Glut seiner Beredsamkeit erreicht, daß sie jetzt wieder in Übung sind . . . Wie viele empfangen das Sakrament der Eucharistie erst am Ende ihres Lebens und andere starben ohne diese Wegzehrung!“ (*Browe*, a. a. O., 42). Die Stadt *Bremen*, die nur eine Pfarrei bildete, bat 1227 *Gregor IX.*, sie in drei Pfarreien zu teilen; „denn viele sterben ohne Beichte und Viatikum, weil bloß ein Pfarrer und zwei Hilfsgeistliche da sind, wo doch zehn nicht ausreichen würden“ (*Browe*, a. a. O., 140). Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte in *Frankfurt a. M.* bei 12.000 Kommunikanten das Bartholomäusstift allein die Seelsorge, obwohl *Sachsenhausen* und die *Neustadt* durch den *Main*, bzw. durch einen breiten Graben von ihm getrennt waren und deshalb nach der Abendzeit die Sakramente nur mit vielen Umständen gespendet und viele Kranke nicht versehen werden konnten. Die zwei Pfarreien in *Danzig* wurden erst 1456 in sechs geteilt, und der *Bischof* fügte als Begründung bei, „weil wir vernommen haben, daß ein großer Teil der Gläubigen, der Kinder, der Erwachsenen und der alten Leute ohne den Empfang der kirchlichen Sakramente gestorben ist“ (*Browe*, a. a. O., 141).

Die Praxis der Kirche geht ferner klar hervor aus der Mahnung des *Rituale Romanum*: „Beim Eintritt der Todesgefahr rede der Pfarrer dem Kranken zu, daß er sich nicht von der List des bösen Feindes, den Versprechungen des Arztes und den Schmeichelreden der Verwandten und Freunde täuschen lasse, sich vielmehr rechtzeitig verschaffe, was zum Heil seiner Seele notwendig ist, und mit gebührender Andacht und Sorgfalt die heiligen Sakramente empfangen, solange er noch geistig frisch und seiner Sinne vollkommen mächtig ist. Auf diese Weise soll der trügerische und gefährliche Aufschub vermieden werden, der so viele ins ewige Verderben geführt hat und Tag für Tag in die Fallstricke des bösen Feindes geraten läßt“ (Tit. V, Cap. IV, n. 10). Die heutige Praxis der Kirche ist klar und bestimmt festgelegt in dem neuen Rechtsbuch der Kirche. Can. 864, § 1, verordnet: „In Todesgefahr, welche Ursache sie auch haben mag, sind die Gläubigen verpflichtet, die heilige Kommunion zu empfangen.“ Wie streng die Kirche diese Vorschrift nimmt, ergibt sich aus einer anderen Bestimmung des kanonischen Rechtes. Weigert sich ein Katholik in Todesgefahr öffentlich, die heilige Wegzehrung zu empfangen, ohne daß ihn eine nicht zu behebende Unwissenheit entschuldigt, so stirbt er als öffentlicher Sünder und kann nicht kirchlich begraben werden, wenn er nicht vor seinem Hinscheiden noch Zeichen der Reue gegeben hat (can. 1240). Weil es leider eine verhängnisvolle und beklagenswerte Gewohnheit ist, den Priester erst dann zu

rufen, wenn der Sterbende bereits das Bewußtsein verloren hat, warnt die Kirche ihre Gläubigen vor dieser mißverstandenen oder richtiger gesagt grausamen Liebe, die den Vater, die Mutter, das Kind, den Freund unvorbereitet vor dem Richterstuhl Gottes erscheinen läßt. Daher die Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches: „Die Spendung der heiligen Wegzehrung schiebe man nicht zu lange hinaus. Diejenigen, denen die Sorge um die Seelen anvertraut ist, mögen sorgfältig darüber wachen, daß die Kranken noch bei klarem Bewußtsein versehen werden“ (can. 865). Mütterlich besorgt um das ewige Heil ihrer Kinder überträgt die Kirche den Pfarrern, Beichtvätern und den Angehörigen die Liebespflicht, die Kranken zu bestimmen, daß sie, auch wenn sie am Morgen die Andachtskommunion empfangen haben, doch, wenn sich im Laufe des Tages Todesgefahr einstellt, die heilige Kommunion noch einmal, und zwar als Wegzehrung empfangen. Darum bestimmt sie: „Befindet sich jemand in Todesgefahr, auch wenn er am gleichen Tage bereits kommuniziert hat, so ist ihm der nochmalige Empfang der heiligen Kommunion sehr anzuraten“ (can. 864, § 2). Hat also jemand am Morgen die Andachtskommunion empfangen, so ist er zwar nicht unter schwerer Sünde verpflichtet, noch am gleichen Tage die heilige Kommunion als Wegzehrung zu empfangen, wenn er im Laufe des Tages tödlich erkrankt oder infolge einer äußeren Ursache in Todesgefahr kommt. Die Kirche wünscht aber dringend, daß er nochmals die heilige Kommunion empfangt, und zwar als Wegzehrung. Dauert die Todesgefahr längere Zeit, dann ist es erlaubt und angebracht, daß der Kranke auch an anderen Tagen die heilige Wegzehrung empfängt (can. 864, § 3).

In Zeiten allgemeiner Verfolgung erhalten die Bischöfe vom Heiligen Stuhl die Vollmacht, frommen und allgemein geachteten Männern zu gestatten, die heilige Kommunion zu Kranken und Sterbenden zu tragen. Diese Vollmacht erteilte z. B. die Heilige Sakramentenkongregation am 7. März 1927 den Bischöfen von Mexiko. Eine allgemeine Not kann sich auch ergeben zur Zeit einer Seuche oder eines Krieges, wo kein Priester oder Diakon zur Spendung der heiligen Wegzehrung zu finden ist. In diesen Fällen darf nach Ansicht der Theologen auch ein Laie den Sterbenden oder Soldaten die heilige Kommunion bringen (vgl. *Kardinal Jorio*, Die Krankenkommunion. Deutsch von B. van Acken S. J., Paderborn 1936, Schönigh, S. 103 f.). Ja selbst von einem *exkommunizierten Priester*, auch wenn er *vitandus* ist, dürfen die Gläubigen in Todesgefahr die heilige Wegzehrung und die anderen Sakramente verlangen, wenn andere Spender nicht vorhanden sind (can. 2261, § 3). Diese Vorschrift kommt also ganz und einzig den in Todesgefahr sich befindenden Gläubigen zugute. Und endlich die wahrhaft mütterliche *Sorge der Kirche für das Seelenheil der kleinen Kinder*. Schon Pius X. erklärte in dem Dekrete „*Quam singulari*“ vom 8. August 1910: „Eine durchaus verwerfliche Unsitte ist es, den Kindern nach erlangtem Vernunftgebrauch die heilige Wegzehrung oder die letzte Ölung vorzuenthalten und sie nach dem Ritus für Kinderbegräbnisse zu beerdigen. Die

Bischöfe sollen streng gegen alle vorgehen, welche von diesem Mißbrauch nicht ablassen wollen.“ Ernst und streng ist die Sprache dieses Dekretes. Daraus ergibt sich auch die Schwere der Verpflichtung, die den Bischöfen auferlegt wird, mit Strenge vorzugehen, besonders gegen die Pfarrer, die sich über diese ernste Pflicht hinwegsetzen. Das kirchliche Gesetzbuch, das acht Jahre nach diesem Dekret erschien, verordnet: „Damit den Kindern in Todesgefahr die heilige Eucharistie gespendet werden darf und muß, genügt es, daß sie den Leib des Herrn von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden und ihn in Ehrfurcht anzubeten verstehen“ (can. 854, § 2).

Dieser kurze Überblick über die Praxis der Kirche zeigt zur Genüge die große, ja fast ängstliche Sorge der Kirche um das Heil ihrer Kinder in der Sterbestunde. Darf man nun aus dieser großen Liebe und Sorge der Kirche schließen, sie habe die sichere Überzeugung, die Gläubigen seien durch göttliches Gebot verpflichtet, die heilige Eucharistie als Wegzehrung in der Todesstunde zu empfangen? Man möchte es glauben. Oder genügt zur Erklärung dieser liebenden Sorge um die Sterbenden die hohe Angemessenheit und der große Nutzen, den der Empfang der heiligen Kommunion den Sterbenden gewährt? Wohl schwerlich! Gestützt auf die genannten Gründe lehren die meisten neueren Moralthologen: „Sicher verpflichtet das göttliche Gebot des Empfanges der Eucharistie als Wegzehrung in der Todesgefahr unter schwerer Sünde.“ Dieser Ansicht sind z. B. Alph. v. L. VI, 290, 295; Aertnys-Damen II¹¹, 138; Arregui¹¹, n. 549; Ballerini-Palmieri IV³, 951; Capello I², 471; Ferreres II¹³, 420; Génicot-Salsmans II¹⁰, 206; Göpfert-Staab III⁹, 62; Koch², 184; Lehmkuhl II¹², 195; Noldin-Schmitt III²³, 137; Prümmer III⁵, 208; Schilling I, S. 348; Vermeersch III³, 369.

Einwand. Wenn die Kirche die Überzeugung hat, daß für den Empfang der heiligen Kommunion als Wegzehrung ein sicheres göttliches Gebot besteht, warum sagt sie nichts von diesem göttlichen Gebot in ihrem Katechismus? *Antwort.* Aus ihrer 2000-jährigen Erfahrung heraus weiß die Kirche, daß der Empfang der Sakramente vor allem eine Frage der zielbewußten und unermüdlischen Seelsorgsarbeit ist. Darum ermahnt sie immer und immer wieder ihre Priester, die Ausspender der heiligen Geheimnisse, daß sie die schwere Verpflichtung haben, den Gläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, die heilige Wegzehrung zu spenden. In dem Katechismus für die Erwachsenen von Kardinal Gasparri lautet die 410. Fr.: Gibt es außer dem Gebot der Osterkommunion noch eine andere Verpflichtung zum Empfang der Kommunion? A.: Außer dem Gebot der Osterkommunion gibt es noch die Verpflichtung zum Empfang der Kommunion in jeder wie nur immer verursachten Todesgefahr. *Abschließend* könnte man vielleicht sagen: Es besteht höchst wahrscheinlich das göttliche Gebot, in der Todesgefahr die heilige Kommunion als Wegzehrung zu empfangen. Sicher ist dies ein kirchliches Gebot. Daher wäre es zu wünschen, daß dieses kirchliche Gebot auch im Katechismus Auf-

nahme fände. Wenn so das gläubige Volk noch besser und gründlicher unterrichtet wird, dürfte wohl die Zahl derjenigen, die auch heute noch ohne Empfang der heiligen Wegzehrung sterben, nicht mehr so groß bleiben.

Das Opfer des Herrn am Kreuze.

Von P. Damian Klein O. F. M., Bahia (Brasilien).

Es ist ausdrückliche Lehre der Kirche, daß sich der Herr im Leiden und Sterben am Kreuze dem Vater als *Opfer* dargebracht hat zur Erlösung und Heiligung der sündigen Menschheit. Dasselbe bezeugen die heiligen Schriften. Die in den Evangelien überlieferten Worte Jesu berühren nur selten und mit sichtbarer Zurückhaltung dieses Mysterium.¹⁾ Es gehörte wohl zu jenen Dingen, von denen es Jo 16, 12 heißt: *Adhuc multa habeo vobis dicere, sed non potestis portare modo*. Man kann annehmen, daß der Herr nach der Auferstehung, als er zu den Zwölfen vom Reiche Gottes redete²⁾ und ihnen den Sinn der Schrift deutete,³⁾ vor allem dieses tiefste Geheimnis seines Lebens ihnen verständlich machte; denn seitdem steht es im Mittelpunkt der apostolischen Verkündigung. In den Schriften von Petrus, Johannes und besonders Paulus ist an mehr als 50 Stellen direkt oder indirekt von ihm die Rede. Ohne diesen Glauben an den erlösenden Opfertod des Herrn am Kreuze gibt es kein Christentum. Aber der logischen Analyse und theologischen Deutung des gottmenschlichen Opfers bieten sich manche Schwierigkeiten.

I. Die Opfergabe.

Bezüglich der Opfergabe ist die *Sprache der Schrift nicht einheitlich*. An einigen Stellen wird als solche der Leib des Herrn genannt;⁴⁾ an vielen sein heiliges Blut;⁵⁾ manchmal werden auch Leib und Blut zusammen angeführt.⁶⁾ Meist aber wird gesagt, daß der Herr sein Leben, sich selbst, seine ganze Persönlichkeit hingegeben habe.⁷⁾

Hier tut uns vor allem Klarheit der *Begriffe* not. Das Opfer bedeutet im allgemeinen die Schenkung einer Gabe

¹⁾ Mt 20, 28; Mk 10, 45; Lk 22, 19; Mt 26, 27; Mk 14, 23.

²⁾ Act 1, 3.

³⁾ Lk 24, 45 ff.

⁴⁾ Rom 7, 4; Hebr 10, 5. 10; u. a.

⁵⁾ Rom 3, 25; 5, 9; 1 Petr 1, 19; u. a.

⁶⁾ 1 Petr 2, 24.

⁷⁾ Gal 1, 4; 2, 20; Eph 5, 2. 25; 1 Tim 2, 6; Tit 2, 14; Hebr 9, 14. 25; u. a.